

Mensch und Recht

Nr. 142

Dezember
2016

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

EMRK-Grundrechtsschutz in Strassburg ist besser als beim Bundesgericht Strassburger Richter sind unabhängiger

Wer in der Schweizerischen Bundesverfassung deren Erstes Kapitel mit den Grundrechten liest, findet darin praktisch auch alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche in der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention, von den 47 Staaten des Europarates zusätzlich völkerrechtlich garantiert werden.

Brauchen wir deshalb überhaupt den Schutz der EMRK? Als Bürger denkt man doch, es sei gewiss die wichtigste Aufgabe des Schweizerischen Bundesgerichts, dafür zu sorgen, dass die Grundrechtsgarantien unserer Verfassung und jene der EMRK im täglichen Leben funktionieren.

Ein Irrtum

Doch dies ist ein grosser Irrtum. Zahlreiche Beispiele aus der juristischen Praxis seit dem Beitritt der Schweiz zur EMRK am 28. November 1974 zeigen deutlich, dass diese Garantien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg viel stärker wirksam sind, als dies beim Bundesgericht in Lausanne oder Luzern der Fall ist. Dies soll im Folgenden an ein paar wenigen Beispielen gezeigt werden.

Verletzte Unschuldsvermutung

Ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung durch die Presse konnte nicht zu Ende geführt werden, weil wegen seiner langen Dauer bereits die absolute Verjährung eingetreten war. Damit hatte die beschuldigte Person keine Möglichkeit mehr, sich vor einem Gericht gegen den Vorwurf zu verteidigen. Dennoch beschlossen die Richter des Zürcher Geschworenengerichtes, dieser zwei Drittel der Kosten aufzuerlegen. Die Richter behaupteten, hätte man das Verfahren zu Ende führen können, wäre sie vermutlich verurteilt worden.

Beschwerden gegen diesen Entscheid scheiterten sowohl vor dem Kassationsgericht des Kantons Zürich wie auch vor dem Bundesgericht, obschon Artikel 6 Absatz 2 der EMRK lautet: «Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig».

Schweizer Gerichte fällten häufig solche unzulässigen «Verdachtsstrafen» aus, nach dem Motto: Wenn wir der Person schon nicht beweisen können, dass sie schuldig ist, soll sie wenigstens die Kosten tragen.»

Es bedurfte danach der Beschwerde an die damalige Europäische Menschenrechtskommission und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, und beide Organe der EMRK hielten einstimmig fest, dass die Schweiz das Menschenrecht der Vermutung der Schuldlosigkeit verletzt habe. In der Folge musste der Staat der beschuldigten Person den für die Kosten bezahlten Betrag zurückerstatten (Urteil vom 25. März 1983).

Verletzter Anspruch auf Haftrichter

Artikel 5 der EMRK garantiert Freiheit und Sicherheit: Niemandem soll die Freiheit entzogen werden dürfen, ohne dass unverzüglich ein unabhängiger Richter darüber entscheidet.

Doch im Kanton Zürich gab es die Regel, dass ein Bezirksanwalt (heute Staatsanwalt genannt) jemanden bis zu 14 Tagen in Haft nehmen konnte, ohne dass darüber ein Richter entscheidet. Nachdem in Zürich eine Person in einem Strafverfahren gegen Dritte einvernommen worden war, wurde sie unter der Beschuldigung, falsch Zeugnis abgelegt zu haben, vom einvernehmenden Bezirksanwalt verhaftet und vom 11. bis 19. August 1983 ohne richterlichen Entscheid im Gefängnis festgehalten. Ihre Beschwerden an das Zürcher Kassationsgericht und das Bundesgericht blieben wirkungslos.

Erst Strassburg brachte Hilfe: Mit 21:1 Stimmen (!) verurteilte das Plenum des EGMR die Schweiz wegen Verletzung des Rechts auf Freiheit (Urteil vom 23. Oktober 1990).

Und es brauchte dieses Urteil, damit der Kanton Zürich durch das Obergericht – endlich! – das Amt eines Haftrichters einführte, damit die Garantie der EMRK wirklich funktioniert.

Ungenügende Gerichtskapazität

Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen sollen innert vernünftiger Frist durch Gerichtsentscheide beendet werden. Deshalb verlangt Artikel 6 der EMRK, solche Prozesse müssten „innerhalb an- → S. 2

Zum Geleit Unabhängigkeit

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beginnt mit folgenden Worten:

«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ...».

Dies ist eine ganz wichtige Garantie für jeden Einwohner eines Europaratsstaates, also auch der Schweiz.

Der vor kurzem zurückgetretene Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *Mark E. Villiger*, welcher als Schweizer das Amt des Richters für das Fürstentum Liechtenstein bekleidet hat, hat in seinem Werk «Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)» dazu unter anderem ausgeführt, ein Gericht müsse eine feste Amtsdauer aufweisen; die Richter sollen nur ausnahmsweise und in einem erschwerten Verfahren ihres Amtes entzogen werden können, doch andererseits müsse die Amtsdauer auch begrenzt sein. Das Gericht müsse während der Amtszeit unabhängig von anderen Staatsgewalten sein.

Diese Anforderungsliste sollte allerdings erweitert werden und sich nicht nur auf Richter und Gerichte erstrecken, sondern auch auf jene Organe, welche die Richter wählen.

Die Unabhängigkeit von Richtern muss nämlich auch dort bezweifelt werden, wo ein System herrscht, welches auf indirektem Weg – wie das in der Schweiz der Fall ist –, den politischen Parteien und den Wahlgremien straflos erlaubt, Richter deswegen nicht mehr zur Wiederwahl vorzuschlagen, weil einem Teil des Wahlgremiums die Urteile nicht gefallen, an denen ein Kandidat, der sich zur Wiederwahl stellt, beteiligt war.

Dies erfordert insbesondere auch von den Mitgliedern der Wahlgremien entsprechende Zurückhaltung. Dafür ist die Schweiz leider bisher kein leuchtendes Vorbild. ●

gemessener Frist“ erledigt werden. Wir nennen dies „das Beschleunigungsgebot“.

Doch da gab es am Bundesgericht ein Enteignungsverfahren, in welchem vom Mai 1977 bis zum September 1979 nichts, aber auch gar nichts anderes passierte, als dass das Gericht auf Mahnungen erklärte, es sei halt leider überlastet. Eine Beschwerde in Strassburg führte dann dazu, dass das Bundesgericht endlich ausgebaut wurde (Urteil Zimmermann/Steiner gegen die Schweiz vom 13. Juli 1983).

Weitere Beispiele wären etwa Militärarrest, Frauendiskriminierung in der IV, rechtswidrige Überwachung (Fichenaffäre!) oder Strafsteuern gegenüber unschuldigen Erben.

Was macht den Unterschied?

Was macht nun den Unterschied zwischen einem Bundesrichter in Lausanne oder Luzern und einem Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg aus?

Der Richter in der Schweiz möchte nach Ablauf von sechs Jahren Amtsdauer wieder gewählt werden. Dazu muss ihn seine Partei wieder vorschlagen, und das Parlament muss ihn wieder wählen wollen. Die Partei schlägt ihn dann wieder vor, wenn er brav einen erheblichen Teil seines hohen Einkommens der Partei als Parteisteuer abgeliefert und keine zu sehr der Parteidoktrin zuwiderlaufenden Urteile gefällt hat. Es ist schon vorgekommen, dass das Parlament einem Bundesrichter die Wiederwahl verweigert hat – gewissermassen als Denkkettel mit der Aufforderung an alle: Parieren!

Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dagegen werden nur einmal auf eine Dauer von neun Jahren gewählt. Dann ist Schluss.

Da ist die Frage leicht zu beantworten, welche Richter unabhängiger sind. Unabhängige Richter fällen unabhängigere Urteile, vor allem dann, wenn der Staat am Ergebnis aus finanziellen Gründen in besonderem Masse interessiert ist, – etwa den Ausbau ungenügender Gefängnisse betreffend.

Hinzu kommt, dass unsere Bundesverfassung dem Bundesgericht verbietet, die Bundesverfassung zu beachten, wenn ein Bundesgesetz gegen die Verfassung verstösst (Art. 190 BV).

Wichtige Rückversicherung

So gesehen ist die Möglichkeit, sich in Strassburg wegen Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten beschweren zu können, eine wichtige Rückversicherung für alle, die in der Schweiz wohnen.

Wer sich gegen eine drohende Gefahr versichert, ist froh, jedes Jahr seine Versicherungsprämie bezahlen zu dürfen. Und gleichzeitig ist man froh, wenn der Versicherungsfall nicht eintritt.

Es wäre deshalb unklug, künftig auf diesen wichtigen Schutz durch das Völkerrecht zu verzichten. ●

Ein in einer Demokratie äusserst wichtiges Problem

Richter ohne ausreichende Qualifikation?

In der Schweiz muss man Mitglied einer politischen Partei sein, um als Richter/in gewählt zu werden. Häufig wird dies damit begründet, dass man in der Justiz ein Abbild der Gesellschaft haben wolle.

Dabei geht offenbar vergessen, dass der grösste Teil der Bevölkerung parteilos ist. Der wahre Grund, weshalb Parteien darauf bestehen, dass nur Parteimitglieder eine Richterstelle bekommen, ist Geld: Wer als Mitglied und mit Unterstützung einer Partei in ein Richteramt gewählt wird, entrichtet seiner Partei einen jährlichen Beitrag in der Höhe von bis zu 6% des Nettoeinkommens. Diese Zwangsabgabe wird beschönigend auch als „Mandatssteuer“ bezeichnet. Weil man nur Richter/in werden kann, wenn man Mitglied einer politischen Partei ist, treten viele Jurist/innen, die eine Richterlaufbahn anstreben, früher oder später einer Partei bei. Häufig identifizieren sie sich nicht besonders stark mit einer bestimmten Partei und treten jener bei, deren Werte sie wenigstens teilweise teilen.

Bei der SVP herrscht Mangel

Am wenigsten Jurist/innen treten der SVP bei. Weil diese Partei sowohl auf Bundesebene als auch in vielen Kantonen die stärkste ist, stehen ihr nach dem freiwilligen Parteien-Proporz auch die meisten Richterstellen zu. Will man also einen Richterposten erlangen, muss man nicht unbedingt eine gute Juristin oder ein guter Jurist sein, vielmehr muss man der richtigen Partei angehören. Und weil die SVP gleichzeitig am wenigsten Jurist/innen unter ihren Mitglieder hat und die meisten Richterstellen vergeben kann, sind die Chancen auf einen Richterposten am grössten, wenn man dieser Partei beitrifft.

So kommt es immer wieder vor, dass jemand nur deshalb als Richter gewählt wird, weil er oder sie SVP-Mitglied ist – völlig unabhängig von der fachlichen Qualifikation. Und so werden immer wieder SVP-Richter/innen gewählt, die von einem solchen Amt völlig überfordert sind.

Prominenter Austritt aus der SVP

Markus Kübler, frisch gewählter Präsident des Kantonsgerichts Schaffhausen, ist nach zehn Jahren Mitgliedschaft aus der SVP ausgetreten.

Grund dafür ist die von der SVP lancierte Initiative zur Abschaffung der Menschenrechte. Die Initiative zielt auf eine Kündigung der Menschenrechtskonvention ab, indem sie in die Verfassung schreiben will, dass diese nicht mehr länger massgebend sein soll. Weil die Verfassung selbst auch nicht zum massgebenden Recht zählt, würde mit einer Kündigung der EMRK der Menschenrechtsschutz in der Schweiz gänzlich wegfallen. Kübler sagt: „Als Richter kann ich nicht einer Partei angehören, die einen grundlegenden Pfeiler der Rechtsordnung demontieren will.“ (zitiert nach Plädoyer 6/16, S. 79).

Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Mit ihrer Initiative gefährdet die SVP somit nicht nur die Menschenrechte, sondern zusätzlich die Qualität der Rechtsprechung. SVP-Richter/innen, die trotz der Initiative in dieser Partei bleiben, gehören – in den Worten des ehemaligen SVP-Mitglieds – einer Partei an, die einen grundlegenden Pfeiler der Rechtsordnung demontieren will. Sie verlieren dadurch jegliche Glaubwürdigkeit. Wenn sie konsequent sind und aus der Partei austreten, müssen sie damit rechnen, nicht wiedergewählt zu werden. An ihrer Stelle werden dann Parteimitglieder gewählt, die in Kenntnis der menschenverachtenden Politik dieser Partei beitreten bzw. treu bleiben.

Negative Auslese

Dies ist nur ein Beispiel für die schädlichen Auswirkungen eines Systems, in dem die Richterstellen nach Parteistärke vergeben werden. Die Parteimitgliedschaft lässt auch grosse Zweifel an der Unabhängigkeit von Richter/innen aufkommen. Dies ganz besonders in der SVP, von der man weiss, dass sie „ihre“ Richter systematisch kontrolliert und zurechtweist.

Mit der Abstrafung von Richter/innen, die in politisch umstrittenen Themen eine andere Auffassung als die SVP vertreten, gefährdet diese Partei ganz gezielt die richterliche Unabhängigkeit (vgl. „Mensch und Recht“ Nr. 136, Juni 2015, „Gibt es keinen Vorrang des Völkerrechts?“). Sie versucht damit, die Rechtsprechung gezielt zu beeinflussen. Im Interesse des Rechtsstaates müssten also alle anderen Parteien für die Abschaffung der obligatorischen Parteimitgliedschaft von Richter/innen sein.

Doch wegen des Geldes, das die Parteien von „ihren“ Richtern eintreiben, wird dies jedoch nicht geschehen. Diese Einkommensquelle für die Partekasse ist ihnen offensichtlich wichtiger als die Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsprechung.

Die Qualität der Rechtsprechung ist in der Schweiz in Gefahr

Wer also unabhängig von seinen juristischen und menschlichen Fähigkeiten eine Richterstelle ergattern will, muss der SVP beitreten und ist damit schon fast gewählt. Dieser Effekt wird sich in den kommenden Monaten und Jahren angesichts der Initiative zur Abschaffung des Menschenrechtsschutzes noch verstärken. Es bleiben nur noch Jurist/innen in der SVP (oder treten dieser gar bei), denen die Rechtsstaatlichkeit nichts bedeutet und die gerade deshalb maximal ungeeignet für einen Richterposten sind.

Das sind düstere Aussichten für die Qualität der Rechtsprechung in der Schweiz. ●

Genfer Justiz verursacht einsamen Suizid

Die Präsidentin des Zivilgerichts von Republik und Kanton Genf, *Sophie Thorens-Aladjem*, 53, muss seit dem 11. November 2016 mit dem schweren Vorwurf leben, einen 82-jährigen Menschen in einen einsamen Suizid getrieben zu haben, weil sie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in schwerwiegender Weise verletzt hat. Diese der liberal-radikalen Partei des Kantons Genf (FPD) angehörige Magistratin war offensichtlich entweder intellektuell nicht in der Lage, oder zufolge ihrer persönlichen Weltanschauung nicht willens, innerhalb angemessener Frist über die Frage zu entscheiden, ob der 82-jährige *Olivier Mermod* trotz des Einspruchs seiner Brüder *Claude* und *Bernard* das Recht hat, seinem Leben mit der Hilfe der Genfer Exit ein selbstbestimmtes friedliches Ende zu setzen.

Die Richterin beanspruchte einen Zeitraum von drei Monaten nach der Gerichtsverhandlung vom Montag, 24. Oktober 2016, um diese Frage zu entscheiden. Dies wurde dem alten Mann zu viel, so dass er sich entschloss, nicht auf deren Entscheid zu warten, sondern sein Leben ohne Hilfe Dritter in Einsamkeit und unter Inkaufnahme der damit verbundenen hohen Risiken des Scheiterns selbst zu beenden.

Bevormundende Brüder

Auslöser des Gerichtsverfahren waren die genannten zwei Brüder des Verstorbenen. Als sie erfahren hatten, dass dieser sein Leben mit Hilfe von Exit Genf beenden wollte, beantragten sie beim Zivilgericht Genf, der Genfer Exit zu verbieten, ihm diese Hilfe zu leisten. Das Gericht erliess darauf ein entsprechendes superprovisorisches Verbot. Die Brüder hatten geltend gemacht, der Sterbewillige sei noch bei guter Gesundheit; überdies würden die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vorschreiben, ein Arzt dürfe nur dann einem Menschen bei einem Suizid behilflich sein, wenn dessen Lebensende nahe sei, und davon könne keine Rede sein.

Provisorium war schon rechtswidrig

Bereits die Anordnung eines provisorischen Verbots erweist sich in diesem Fall als rechtswidrig, was die Gerichtspräsidentin leicht hätte feststellen können, bevor sie so entschied.

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 133 I 58 vom 3. November 2006 in Erwägung 6.1. nämlich ausdrücklich Folgendes festgehalten:

«Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest soweit der Betroffene in der

Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»

Ungültige SAMW-Richtlinien

Auch die sehr beschränkte Gültigkeit der „Medizin-ethischen Richtlinien <Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende>“ ist längst von Schweizer Richtern eindeutig festgehalten worden. So etwa hat das Strafgericht Basel in einem Entscheid vom 5. Juli 2012 erklärt, die Richtlinien der SAMW seien in einem Fall drohender Erblindung nicht anwendbar; die Verschreibung von Natriumpentobarbital durch einen Arzt zum Zwecke eines begleiteten Suizids sei nicht generell beschränkt auf Personen, deren Lebensende unmittelbar bevorstehe.

Analog hat das Neuenburger Kantonsgericht am 8. Mai 2014 entschieden. Es nahm dabei ausdrücklich auf das Basler Urteil Bezug.

Verletzung des Beschleunigungsgebots

Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verlangt, dass Gerichtsentscheide «innerhalb angemessener Frist» ergehen müssen. Da angesichts der bestehenden Urteile des Bundesgerichts und der Gerichte von Ba-

sel und Neuenburg sich praktisch keine schwierigen Rechtsfragen stellten, hätte das Urteil binnen zwei Wochen, also bis zum 7. November 2016, gefällt werden können.

War *Sophie Thorens-Aladjem* intellektuell nicht in der Lage, innerhalb von zwei Wochen eine so einfache Frage zu entscheiden, gehört sie nicht an diesen Platz. Glaubte sie, durch die Inanspruchnahme ganzer dreier Monate für diese Entscheidung dem Sterbewilligen eine Art «Überlegungsfrist» auferlegen zu dürfen, hat sie das Richteramt verfehlt: Richter haben Streitigkeiten zu entscheiden, nicht Erziehungsmassnahmen gegenüber 82-jährigen Personen anzuordnen. Hatte sie möglicherweise weltanschauliche Bedenken, den von ihr als heikel betrachteten Entscheid nicht rasch fällen, hat sie unredlich gehandelt: Wer als Richter in einem Fall weltanschauliche Probleme spürt, muss in den Ausstand treten, denn dann ist er nicht frei und unabhängig genug, um sein Richteramt im konkreten Fall richtig auszuüben.

Nachdem *Sophie Thorens-Aladjem* am einsamen Suizid des *Olivier Mermod* die Hauptschuld trägt sowie Menschenrechte und -würde verletzt hat, sollte sie zurücktreten, da sie des Richteramtes nicht mehr würdig ist. ●

Barmherzigkeit nach Churer Bistumsart – Ersatz für Giacobbo/Müller

Bischof Huonder weist den Weg zur Hölle

Kaum hatte Papst Franziskus in der Peterskirche zu Rom die Heilige Pforte wieder zugemauert, welche während des von ihm ausgerufenen «Heiligen Jahres der Barmherzigkeit» offen gestanden hatte, hielt es der Inhaber des ältesten Bischofssitzes nördlich der Alpen für angezeigt, ein eklatantes Beispiel bischöflicher Barmherzigkeit zum Tag der Menschenrechte öffentlich zu machen. In einem «Bischofswort zum Tag der Menschenrechte» mit dem Titel «Humanes Sterben aus der Sicht des Glaubens» griff er ganz weit in die Zeiten des Alten Testaments zurück und drohte allen, welche ihr Leiden und Leben selbst beenden, mittels einiger verklausulierter Formulierungen ewige Verdammnis an.

Im Buche Samuel – es erzählt Begebenheiten aus dem 11. Jahrhundert vor Christus – wird von Hanna erzählt. Diese betete: «Der Herr macht tot und lebendig, er führt zum Totenreich hinab und führt auch herauf». Und daraus leitet der Churer Bischof *Vitus Huonder* die Regel ab: «Wie der Mord steht auch der Suizid im Widerspruch zur göttlichen Weltordnung».

Verweigerung der Sterbesakramente

Dem barmherzigen Bischof von Chur genügte es nicht, den begleiteten Suizid als etwas Unchristliches dar- und dem Mord gleichzustellen. In bewährter paternalistisch-unaufgeklärter Weise wies er jenen, welche mit ihm nicht übereinstimmen, den schlimmen Weg zur Hölle.

Obwohl seiner Auffassung nach «für Schwerkranke und Sterbende . . . der Empfang der Sakramente der Buße, der Krankensalbung und der Eucharistie eine Quelle des Trostes, der Stärkung und des Sich-Ergebens in Gottes Barmherzigkeit und Liebe» sind, erklärt er, dass Personen, welche einen begleiteten Freitod planen, seitens der katholischen Priester diese Wohltaten nicht mehr erhalten dürften. Die Priester kämen deswegen nämlich «in eine schwierige seelsorgliche Situation».

Mündige Menschen – keine Sklaven

Vitus Huonder scheint zu übersehen, dass die Menschen heute nicht mehr Sklaven sind, wie sie es zur Zeit von *Augustinus* (354-430) in Nordafrika noch waren. Es war jener Kirchenvater, welcher den Suizid unter Fälschung der Zehn Gebote dem Mord gleichstellte, weil ihm durch Suizid zu viele teuer gekaufte Sklaven abhanden kamen. Der heutige Mensch ist kein Sklave mehr, er ist mündig.

Dass *Vitus Huonder* diese seine Epistel ausgerechnet zum Tag der Menschenrechte veröffentlichte, stellt beste Realsatire dar: So kann gezeigt werden, dass auch das Menschenrecht auf ein selbstbestimmtes Lebensende, wie alle anderen Menschenrechte vorher, gegen die Auffassung der Kirche erstritten werden muss. *Giacobbo/Müller* sind als Satiriker im Fernsehen verschwunden. *Huonder* löst nahtlos ab. ●

Die Erhebung von Menschenrechtsbeschwerden ist sehr schwierig geworden

Überspitzter Formalismus am EGMR

Es gab eine Zeit, da genügte es, um eine Beschwerde beim EGMR, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, gültig einzureichen, dort hin eine ausreichend frankierte Postkarte mit der Adresse und dem Inhalt

„Menschenrechte Strassburg, Hilfe!“

(Unterschrift und Adresse)

zu senden.

Einmal gar ging dort eine Beschwerde auf WC-Papier ein: einem Gefangenen stand gar kein anderes Papier zur Verfügung. Nach Eingang solcher Beschwerden setzte sich dann die Kanzlei des Gerichtshofes mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und leitete ihn an, wie er seine gültig und fristgerecht angemeldete Beschwerde ergänzen muss, damit sie geprüft werden kann.

Jene Praxis des EGMR stand völlig im Einklang mit dem Willen der EMRK: Menschen sollen sich gegen schwerwiegende Ungerechtigkeiten beschweren können, auch wenn sie es ungeschickt und ohne Hilfe tun.

Tempi passati!

Seit längerem schreibt der EGMR vor, dass eine Beschwerde nur auf einem von ihm aufgestellten komplizierten Formular eingereicht werden darf. Gleichzeitig wird angedroht, wenn darin etwas unrichtig eingetragen würde, werde die Beschwerde nicht anhand genommen. Die frühere sehr liberale Praxis wurde von einem Tag auf den anderen überspitzt formalistisch – was dem Prinzip eines fairen Verfahrens zuwiderläuft.

Selbst Anwälte machen Fehler

Da ist es selbstverständlich erforderlich, dass jemand einen Anwalt bei-

zieht, um sich gegen eine Verletzung der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu beschweren. Und selbst diesem können noch Fehler unterlaufen – mit dem Risiko, dass die Beschwerdemöglichkeit definitiv verwirkt wird.

Eine letzte Chance bleibt

Einem Beschwerdeführer bleibt nur dann eine letzte Chance, wenn er seine Beschwerde lange vor Ablauf der Frist in Strassburg einreicht. Diese beträgt jetzt noch sechs Monate nach dem letztinstanzlichen nationalen Entscheid; in absehbarer Zeit wird diese wohl auf vier Monate verkürzt werden.

Anwalt wird dringend empfohlen

Geht in Strassburg eine formell ungenügende Beschwerde frühzeitig ein, besteht die Chance, dass die Kanzlei dies dem Beschwerdeführer mitteilt. Dann bleibt

ihm die Zeit bis zum Ablauf der Frist, um die Beschwerde verbessert einzureichen.

Es wird deshalb empfohlen, für Beschwerden an den EGMR sofort einen Anwalt beizuziehen, der mit dem Strassburger Verfahren ausreichend vertraut ist. Ihm sollte gleichzeitig mitgeteilt werden, dass er seine Beschwerde wenn immer möglich schon innerhalb eines Monats nach dem letzten nationalen Entscheid einreichen sollte, um die Risiken des überspitzten Formalismus auszuschalten.

Die Kritik am überspitzten Formalismus trifft nur zum Teil den EGMR: Er war vorher hoffnungslos überlastet, und da ihm die Regierungen der 47 Mitgliedstaaten der EMRK nicht ausreichend Räume und Personal zur Verfügung stellen wollten, blieb dem Gerichtshof nicht viel anderes übrig, als sich mit dem bei Gerichten bewährten Mittel des Formalismus zum Abbau der Geschäftslast zur Wehr zu setzen. ●

Sehr sehenswerte Internet-Plattform zur EMRK: „Schutzfaktor M“

Betroffene erzählen direkt und lebhaft

In der Schweiz gibt es mittlerweile mehrere Organisationen, welche sich für die Erhaltung der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einsetzen.

Eine der aktivsten ist der „Verein Dialog EMRK“. Er betreibt die Internet-Plattform <http://www.schutzfaktor-m.ch>.

Seit kurzem enthält diese Internet-Seite eine Reihe von Video-Interviews. Darin erzählen Menschen, die von Verletzungen ihrer Menschenrechte betroffen worden sind, was ihnen geschehen ist, und wie sie sich gegen das massive Unrecht, das ihnen begegnet ist, haben zur Wehr setzen können. Ihre Erzählungen wirken sehr direkt und sind lebhaft.

Der Verein Dialog EMRK hat dazu auch das einprägsame Logo



geschaffen. Ausserdem sind bei ihm Unterlagen erhältlich, die zusätzlich über die EMRK und deren wichtigen Auswirkungen auf die persönliche Freiheit jedes einzelnen Bewohners unseres Landes informieren.

Damit wird eine hervorragende Arbeit geleistet, um möglichst vielen Menschen die Bedeutung der EMRK für jeden einzelnen vor Augen zu führen. Im Laufe des Jahres 2017 soll die Anzahl der dort zu besichtigenden Videos noch um einige Video-Statements vermehrt werden.

Wollen Sie sich zusätzlich über den „Verein Dialog EMRK“ informieren, erhalten Sie mit dem Link <http://www.schutzfaktor-m.ch/portrait> Zugang zu den vielfältigen Informationen.

Auch die SGEMKO betreibt eine Website; Sie finden diese mit dem Link www.sgemko.ch.

Wertvolle Informationen sind auch auf der weiteren Schweizer Website <http://www.europewatchdog.info/> vorhanden. ●

Informieren Sie sich über die bedeutenden Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Schweiz seit deren Beitritt am 28. November 1973!

Umfassende Informationen und Register dazu finden Sie im Buch

Ludwig A. Minelli

Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis und die Schweiz

(Grossformat, 642 Seiten,
empfohlener Ladenpreis CHF 98.–)

**zum Spezialpreis von
nur CHF 68.–
(inkl. Versandkosten CH).**

So gehen Sie vor:

**Zahlen Sie CHF 68.– auf
Postkonto 80-12881-2**

SGEMKO Forch

(IBAN: CH37 09000000 800128812)

nur mit dem Vermerk

»Gutschein M+R Nr. 142«.

Bitte Ihre Adresse auf dem Einzahlungsschein genau angeben!